

Die Anstalt öffentlichen Rechts als Rechtsform für die Aufgabenwahrnehmung des SGB II

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit Soziales und Integration des Landtages NRW am 27.10.2010 zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW mit Nachdruck dafür ausgesprochen, für die Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zu schaffen.

In den aktuellen Ausführungsgesetzen anderer Länder, so zum Beispiel Hessen und Niedersachsen, ist die Einrichtung einer AöR jeweils in § 2b ausdrücklich vorgesehen und wird dort seit Jahren erfolgreich praktiziert und soll auch künftig fortgesetzt werden.

Rechtliche Bedenken gegen diese Organisationsform bestehen nicht. Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben in Form einer AöR entspricht den Voraussetzungen einer besonderen Einrichtung im Sinne des § 6a Abs. 5 SGB II und bietet zudem neben organisatorischen und damit wirtschaftlichen Vorteilen für die Kommunen die Möglichkeit, Repräsentanten der Kommunen in den Vorstand und Verwaltungsrat einzubinden. Die kommunale Aufgabenerfüllung kann insoweit nachhaltig verbessert werden.

Es bestehen auch keine kommunalverfassungsrechtlichen Hindernisse, die einer Aufgabenwahrnehmung mit einer AöR im Rahmen des SGB II entgegenstehen könnten.

Die niedersächsischen Regelungen der GO NS entsprechen im Wortlaut den relevanten Regelungen der §§ 107 ff GO NRW. Ferner steht der öffentliche Zweck der Aufgaben des SGB II oder deren Rechtscharakter der Rechtsform einer AöR nicht entgegen. Eine Unvereinbarkeit zwischen kommunalen Sozialleistungen und dem öffentlichen Anstaltsrecht besteht nicht.

Strukturelemente einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)	
AöR	juristische Personal des öffentlichen Rechts, d.h rechtliche Selbständigkeit, Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit
Anstaltsträger	Hoheitsperson, die die Anstalt errichtet (z.B. eine Kommune)
Unternehmensstruktur	Flexibel – aufgabenorientiert – wirtschaftlich weitreichender Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Anstaltssatzung, insbesondere mit der AöR ist eine optimale Ausrichtung der Unternehmensstruktur auf die zu erfüllende Aufgabe möglich
Aufgabenübertragung zulässig	Trennung zwischen Verantwortung (für die Aufgabenerledigung und Kontrolle. Anstaltsträger konzentriert sich auf Steuerung und Kontrolle der Anstalt
Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen zulässig	
Interne Organisation	
Vorstand	Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan, weisungsgebunden gegenüber dem Verwaltungsrat, Zusammensetzung und Mitgliederzahl geregelt in einer Anstaltssatzung (s. beigefügtes Muster Anlage 2)
Verwaltungsrat	Überwachung der Geschäftsführung, bestellt die Vorstandsmitglieder weitere Aufgaben sowie Zusammensetzung und Mitgliederzahl ergibt sich aus der Anstaltssatzung
Balance zwischen Selbständigkeit und Steuerung	Normierung von Weisungs- und Informationsrechten zugunsten des Anstaltsträgers ohne weiteres möglich
Steuerfreiheit	bei Erfüllung hoheitlicher Tätigkeiten
Personal	Dienstherrnenfähigkeit Personalhoheit: - eigenes Personal – eigene Personalwirtschaft - Personalentwicklung möglich